

der durchsichtige Zaun erschließt. In solchen behördlich erzwungenen Anordnungen errichtet sich der Bürokratismus, unter dem wir leben, bleibende Denkmäler. Daß es nicht gestattet ist, an die Straßenfront kleine Gartenhäuschen zu rücken, die Einfahrt mit einem Torhäuschen zu überbauen usw., und daß dadurch der ganzen Gestaltung des Landhauses die dankbarsten Motive entzogen werden, ist ebenfalls ein Beweis von der Verknöchertheit der Baupolizeigesetze.

Andere Vorschriften sind in ihrer ästhetischen Wirkung nicht minder verhängnisvoll und in ihrer praktischen Absicht noch unerklärlicher. Man denke nur an die für die Villenvororte von Berlin erlassene Vorschrift, daß Aufbauten auf den Fronten (also hauptsächlich Giebel) nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Hauses einnehmen dürfen. Diese sonderbare Vorschrift züchtet jene erbärmlichen kleinen Giebelchen auf den viereckigen Mauerkästen, die zu den alltäglichsten, aber traurigsten Eigentümlichkeiten des deutschen Vororthauses geworden sind. Für das Bild unserer Villenvororte wirkt auch höchst verhängnisvoll die Vorschrift der Bauwiche. Unter gewissen Verhältnissen, das heißt, für größere Häuser wird man gewiß nichts dagegen einzuwenden haben, daß jedes Haus einen eigenen Baublock bilden soll. Wenn es sich aber um kleinbürgerliche Häuschen handelt, die auf winzigen Bauplätzen von 18—20 m Straßenseite stehen, so wird die Vorschrift des Bauwiches zu einer Lächerlichkeit. Derartige kleine Häuser stehen weit besser aneinandergeliebt als frei, sie sind dann weniger der Abkühlung ausgesetzt und können sparsamer gebaut werden. Vor allem aber würden sie in der Straßenerscheinung nicht jenes erbärmliche Bild machen, das durch die engen, hoch herausragenden Baukästchenhäuser jetzt in den Vororten der ärmeren Bevölkerung typisch geworden ist.

Auch in konstruktiver Beziehung sind die Anforderungen der Baupolizei, auf das kleinere Landhaus angewendet, vielfach zu weitgehend, ja oft lächerlich. Die 38 cm starke balkentragende Wand ist eine anerkannte Materialverschwendung, die niemand Nutzen bringt. Würde man das Mehr an Mauersteinen, das auf diese Weise verlangt wird, noch auf die Außenmauern verwenden, so hätten die Bewohner wenigstens etwas davon. Sie hätten besseren Schutz gegen Temperatureinflüsse und tiefere Fensternischen. Aber auf die Innenmauern verwendet, hat es nur den Zweck der Erfüllung behördlicher Vorschriften, ohne daß irgend ein Nutzen daraus erwächst. Die Minimalstockwerkhöhen sind für kleine Verhältnisse zu hoch gegriffen. Mit der Entlastung von Mauerbögen durch eiserne Träger wird ein wahrer Unfug getrieben (man tut so, als könne ein Ziegelgurtboden entgegen der Baupraxis aller Zeiten sich plötzlich nicht mehr selbst tragen). Während aber auf diesen Gebieten eine ganz unbegreifliche Ängstlichkeit vorwaltet, sind die Anforderungen auf dem Gebiete, auf dem sie wirklich streng sein sollten, die laxesten, nämlich auf dem hygienischen. In Entwässerungsfragen, Klosetttypen, Grubenanlagen usw. werden die größten Mißstände von der Baupolizei friedlich geduldet. Man drückt ein Auge zu, wenn Gruben ihren Inhalt versickern und dadurch den ganzen Boden, auf dem das Haus steht, verseuchen, und erlaubt ruhig, daß man Klosetttraum und Speisekammer, durch eine dünne Drahtputzwand getrennt, zu einem Raum vereinigt (in Berlin und den Vororten — so schauderhaft es auszudenken ist — die typische Anordnung). Würde die Baupolizei in harmlosen Dingen weniger rechthaberisch, dagegen in gefährlichen strenger sein, so könnte sie wirklich segensreich wirken.

Wie sie sich im allgemeinen heute zum Villenbau verhält, könnte man sehr wohl aus ihren Vorschriften die Tendenz entwickeln, den Mann mit bescheideneren Mitteln vom Bau eines eigenen Hauses abzuhalten und nur dem Reichen zu gestatten, im eigenen